

Editorial:  
„Jetzt das  
Richtige tun“

# RdU

## Recht der Umwelt

### Schwerpunkt

## (Bio-)Gasanlagen

### UVP-Pflicht für Biogasanlagen

Christoph Jirak, Isabel Bruckmoser

### Offene Fragen zur GaskennzeichnungsV

Florian Kohlfürst, Maximilian Schlenk

### Beitrag

## Neues von der UVP-Kumulationsprüfung

Michael Höllbacher

### Rechtsprechung

## VwGH: Betriebsanlage als Adressat nachträglicher baurechtlicher Auflagen

Dieter Neger

## VwGH zum Lobautunnel: Strategische Prüfung ist kein Verwaltungsverfahren

Nikolaus Handig, Florian Rathmayer

## BVwG zur „Dritten Piste“: Parteistellung von UO/BI auch im Fristverlängerungsverfahren

Martin Zebinger

## Rechtsprechung

### Einheitliche landwirtschaftliche Betriebsanlage als Adressat nachträglicher baurechtlicher Auflagen

§ 29 Abs 6 bis 8, § 95 Abs 1 Stmk BauG idF vor LGBl-St 2022/45; §§ 74ff; § 77 Abs 1, § 79 GewO 1994; § 29a iVm § 95 Stmk BauG idGF

- ▶ § 29 Abs 6 Stmk BauG trat mit der Nov LGBl-St 2008/88 des Stmk BauG am 30. 8. 2008 in Kraft. Die Zielsetzung des Stmk Landesgesetzgebers war nach den Mat zu dieser Bestimmung im Hinblick auf die va im ländlichen Bereich wegen Geruchsbelästigungen oder auch durch sog Lästlinge vermehrt auftretenden Beschwerden von Nachbarn von bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben, eine an § 79 GewO orientierte Regelung zu schaffen, um nachträgliche Auflagen vorschreiben zu können. Mit § 29 Abs 6 bis 8 Stmk BauG normierte der Gesetzgeber die Möglichkeit des Eingriffs in die Rechtskraft eines Baubewilligungsbescheids im Interesse der Nachbarn einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage.
- ▶ § 79 Abs 1 GewO sieht die „Anpassung“ eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheids vor. Voraussetzung für ein solches „Nachjustieren“ nach dieser Bestimmung ist der Umstand, dass sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gem § 74 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind.
- ▶ Ob Belästigungen der Nachbarn iSd § 95 Abs 1 Stmk BauG zumutbar sind, ist gem § 95 Abs 3 leg cit danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden normal empfindenden Menschen auswirken. Die Bestimmung des § 95 Abs 3 Stmk BauG entspricht inhaltlich der Regelung des § 77 Abs 2 GewO für gewerbliche Betriebsanlagen, wonach die Zumutbarkeit der Belästigungen der Nachbarn iSd § 74 Abs 2 Z 2 GewO danach zu beurteilen ist, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Somit kann zur Auslegung des § 29 Abs 6 Stmk BauG die Rspr des VwGH zu § 79 iVm § 77 Abs 1 GewO herangezogen werden.
- ▶ Dem Begriff der Auflage in § 79 GewO kommt kein anderer Inhalt zu als dem der Auflage nach § 77 Abs 1 leg cit. Als Auflage ist jede Vorschreibung zu verstehen, durch die Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen usw auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Das Gesetz stellt bei Normierung der Voraussetzungen für die Genehmigung auf die Auswirkungen der Betriebsanlage, dh auf jene Gefährdungen, Belästigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen ab, die von der errichteten und betriebenen Betriebsanlage ausgehend auf ihre Umgebung, insb die Nachbarn samt ihrem Eigentum und ihren ding-

lichen Rechten, voraussichtlich einwirken. Die Beh hat daher die Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Nachbarschaft zu beurteilen und zu prüfen, welche – anderen oder zusätzlichen – Auflagen erforderlich sind, um Gefährdungen oder – im Rahmen des § 79 Abs 2 GewO – unzumutbare Belästigungen der Nachbarn hintanzuhalten. Überträgt man diese Rspr auf das Verfahren nach § 29 Abs 6 Stmk BauG, so hat die Beh jene Gefährdungen oder Belästigungen gem § 95 Abs 1 Stmk BauG zu beurteilen, die von der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehend auf die Nachbarschaft einwirken.

- ▶ Im Falle von zusammenwirkenden Emissionen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebsanlagen, also einer Emittentenmehrheit, ist zunächst und jedenfalls in einer isolierten Betrachtung auf die jeweilige Anlage im Anwendungsbereich des § 29 Abs 6 Stmk BauG abzustellen und eine Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft durchzuführen. Ergibt bereits die isolierte Beurteilung Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn iSd § 95 Abs 1 Stmk BauG, sind dem Betreiber dieser Anlage andere oder zusätzliche Auflagen gem § 29 Abs 6 Stmk BauG vorzuschreiben, um einen ausreichenden Schutz der Interessen gem § 95 Abs 1 Stmk BauG zu gewährleisten.
- ▶ Unter einer gewerblichen Betriebsanlage iSd §§ 74ff GewO ist die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen, die dem Zweck des Betriebs eines Unternehmens gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Nicht die einzelnen Maschinen, Geräte oder die beim Betrieb vorkommenden Tätigkeiten bilden den Gegenstand der beh Genehmigung, sondern die gesamte gewerbliche Betriebsanlage, die eine Einheit darstellt. Einrichtungen, die unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs 2 Einleitungssatz GewO mit einer gewerblichen Betriebsanlage in einem sachlichen (betrieblichen) und örtlichen Zusammenhang stehen, zählen zu dieser Betriebsanlage. Dem entsprechend stellt auch der Wortlaut des § 95 Abs 1 Stmk BauG – auf den in § 29 Abs 6 Stmk BauG verwiesen wird – auf die „landwirtschaftliche Betriebsanlage“ als Einheit ab und nicht auf die einzelnen Teile dieser Anlage, wie etwa einzelne Stallgebäude. Zudem normiert § 29 Abs 6 S 2 Stmk BauG, dass diese Bestimmung „auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe“ (ab einer näher bezeichneten Geruchszahl) anzuwenden ist und nennt dabei den Betrieb als Einheit.

#### Baurecht; Gewerberecht; Verwaltungsrecht

VwGH 23. 9. 2024, Ro 2022/06/0011

Landwirtschaftliche Betriebsanlage; Vorschreibung nachträglicher Auflagen; Einheit der Betriebsanlage

RdU 2025/54

Bearbeitet von DIETER NEGER

## Sachverhalt

Nachbarn hatten unzumutbare und gesundheitsgefährdende Geruchsmissionen aus verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen unterschiedlicher Betreiber, nämlich eines Hühnermastbetriebs, eines Schweinemastbetriebs und einer Biogasanlage, eingewandt und die Vorschreibung nachträglicher Auflagen iSd § 29 Abs 6 Stmk BauG (vor LGBl 2022/45, nunmehr in § 29a leg cit geregelt) beantragt.

**Für landwirtschaftliche Betriebseinlagen, die nach § 2 Abs 1 Z 1 GewO vom diesbezüglichen Regelungsbe-  
reich der GewO ausgenommen sind, gilt dessen un-  
geachtet der Grundsatz der „Einheit der Betriebsan-  
lage“. Dies ist insb im Falle der Dynamisierung des  
Betriebsanlagenkonsenses durch die Vorschreibung  
nachträglicher Auflagen von Relevanz.**

Hinsichtlich des aus mehreren Stallanlagen bestehenden Hühnermastbetriebs hatte die BauBeh hierzu nach § 29 Abs 6 Stmk BauG, LGBl-St 1995/59 idF LGBl-St 2018/63, nachträgliche emissionsmindernde Auflagen vorgeschrieben. Dieser Hühnermastbetrieb besteht aus einem älteren Hühnerstall für die Haltung von 11.213 Masthühnern und einem neuen Hühnerstall mit 39.900 Mastplätzen. Der ältere Hühnerstall setzt sich aus einem baurechtlich nicht konsentierten Bauteil, der, da vor 1. 1. 1969 errichtet, als rechtmäßiger Bestand nach § 40 Abs 1 Stmk BauG gilt und als „A M“ bezeichnet ist, und einem 1977 baurechtlich bewilligten Bauteil, bezeichnet als M-stall 1977“, zusammen. Der neue Hühnerstall mit 39.900 Mastplätzen war 2016 baurechtlich bewilligt worden. Der humanmedizinische Sachverständige war zusammengefasst zu dem Schluss gekommen, dass aus medizinischer Sicht die technische Verbesserung der Situation dringend anzuraten sei, weil langfristige gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen seien. Die deshalb von der BauBeh – dem zufolge Devolutionsantrag zuständigen Gemeinderat der Stadtgemeinde M – nachträglich nach § 29 Abs 6 Stmk BauG vorgeschriebenen Auflagen umfassten die beiden älteren Stallanlagenteile „A M“ und „M-stall 1977“. Das LVwG Steiermark änderte, in teilweiser Stattgabe der Beschwerde des Betriebsinhabers, diesen Bescheid der BauBeh dahingehend, dass lediglich dem baurechtlich bewilligten Hühnerstallteil „M-stall 1977“, nicht aber dem einen rechtmäßigen Bestand nach § 40 Abs 1 Stmk BauG darstellenden, baurechtlich nicht bewilligten Stallteil „A M“, nachträgliche emissionsmindernde Auflagen vorgeschrieben wurden.

Dagegen erhob die BauBeh die vom LVwG zuerkannte ordentliche Amtsrevision. Sie machte geltend, dass bei der Vorschreibung nachträglicher Auflagen nach § 29 Abs 6 Stmk BauG auf keine anderen Voraussetzungen abzustellen sei als im Verfahren zur Genehmigung der landwirtschaftlichen Betriebsanlage. Das erkennende VwG hätte die „konkrete Umwelt“ mitberücksichtigen und eine Gesundheitsgefährdung insgesamt ausschließen müssen. Dabei wären bestehende Gefährdungspotentiale zu berücksichtigen gewesen. Das VwG hätte von der isolierten Betrachtung des baurechtlich genehmigten Masthühnerstalls „M-stall 1977“ abgehen müssen. Dbzgl sei auch kein verfassungsrechtlich verpöntes Sonderopfer anzunehmen. Das VwG hätte zur Hintanhaltung auch eine Vorgehensweise nach § 68 Abs 3 AVG anstatt § 29 Abs 6 Stmk BauG erwägen müssen. Bei der Verfügung nachträglicher Auflagen sei auf den Schutzzweck der anzuwendenden Bestimmungen des § 29

Abs 6 Stmk BauG iVm § 79 GewO Bedacht zu nehmen. Diesem Schutzzweck nach sei auch der Gegenstand nachträglicher Auflagen zu definieren. Eine Ausklammerung der bereits bestehenden Überschreitung von Geruchsmissionen stehe einerseits im Widerspruch zur Auflagenerteilungsverpflichtung nach § 29 Abs 6 Stmk BauG, andererseits auch im Widerspruch zur Möglichkeit der nachträglichen Bescheidänderung nach § 68 Abs 2 AVG.

## Entscheidungsgründe

Die Rev erweist sich angesichts der Frage, ob bei der Vorschreibung von Auflagen nach § 29 Abs 6 Stmk BauG im Fall von zusammenwirkenden Emissionen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebsanlagen, also einer Emittentenmehrheit, in einer isolierten Betrachtung nur auf den Beitrag der jeweiligen Anlage abzustellen ist, als zulässig.

In ihren Revgründen führt die Rev zusammengefasst aus, bei der Verfügung nachträglicher Auflagen sei auf den Schutzzweck der anzuwendenden Bestimmungen des § 29 Abs 6 Stmk BauG iVm § 79 GewO Bedacht zu nehmen. Eine Ausklammerung der bereits bestehenden Überschreitung von Geruchsmissionen stehe im Widerspruch zur Auflagenerteilungsverpflichtung nach § 29 Abs 6 Stmk BauG. Bei der Vorschreibung nachträglicher Auflagen sei auf keine anderen Voraussetzungen abzustellen als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage. Das VwG hätte die „konkrete Umwelt“ mitberücksichtigen, eine Gesundheitsgefährdung insgesamt ausschließen und von der isolierten Betrachtung des baurechtlich genehmigten Hühnerstalls abgehen müssen. Diesbezüglich sei auch kein „verfassungsrechtlich verpöntes Sonderopfer“ anzunehmen.

Zielsetzung des Stmk Landesgesetzgebers war es, im Hinblick auf die va im ländlichen Bereich wegen Geruchsbelästigungen oder auch durch sog Lästlinge vermehrt auftretenden Beschwerden von Nachbarn von bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben eine an § 79 GewO orientierte Regelung zu schaffen, um nachträgliche Auflagen vorschreiben zu können. Mit § 29 Abs 6 bis 8 Stmk BauG normierte der Gesetzgeber die Möglichkeit des Eingriffs in die Rechtskraft eines Baubewilligungsbescheids im Interesse der Nachbarn einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage.

§ 79 Abs 1 GewO sieht die „Anpassung“ eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheids vor. Voraussetzung für ein solches „Nachjustieren“ nach dieser Bestimmung ist der Umstand, dass sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gem § 74 Abs 2 leg cit wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind (vgl VwGH 11. 7. 2022, Ra 2021/04/0192 mwN).

§ 29 Abs 6 Stmk BauG stellt auf eine aufrechte baubeh Bewilligung ab und darauf, ob durch diese die Interessen gem § 95 Abs 1 leg cit ausreichend geschützt sind, wobei die Beh dann, wenn diese Interessen nicht mehr ausreichend geschützt sind, in begründeten Fällen – insb auf Antrag eines Nachbarn – andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben hat. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl G=20 anzuwenden (vgl auch VwGH 30. 9. 2015, Ro 2014/06/0037).

Ob Belästigungen der Nachbarn iSd § 95 Abs 1 Stmk BauG zumutbar sind, ist gem § 95 Abs 3 leg cit danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen

der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden normal empfindenden Menschen auswirken.

Die Bestimmung des § 95 Abs 3 Stmk BauG entspricht inhaltlich der Regelung des § 77 Abs 2 GewO für gewerbliche Betriebsanlagen, wonach die Zumutbarkeit der Belästigungen der Nachbarn iSd § 74 Abs 2 Z 2 GewO danach zu beurteilen ist, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Somit kann zur Auslegung des § 29 Abs 6 Stmk BauG die Rspr des VwGH zu § 79 iVm § 77 Abs 1 GewO herangezogen werden. Nach der Rspr des VwGH kommt dem Begriff der Auflage in § 79 GewO kein anderer Inhalt zu als dem der Auflage nach § 77 Abs 1 leg cit und ist als Auflage jede Vorschreibung zu verstehen, durch die Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen, usw auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (vgl VwGH 24. 8. 2020, Ra 2020/04/0087 mwN).

Das Gesetz stellt bei Normierung der Voraussetzungen für die Genehmigung auf die Auswirkungen der Betriebsanlage, dh auf jene Gefährdungen, Belästigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen ab, die von der errichteten und betriebenen Betriebsanlage ausgehend auf ihre Umgebung, insb die Nachbarn samt ihrem Eigentum und ihren dinglichen Rechten, voraussichtlich einwirken (vgl VwGH 30. 6. 2004, 2002/04/0019). Die Beh hat daher die Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Nachbarschaft zu beurteilen und zu prüfen, welche – anderen oder zusätzlichen – Auflagen erforderlich sind, um Gefährdungen oder – im Rahmen des § 79 Abs 2 GewO – unzumutbare Belästigungen der Nachbarn hintanzuhalten (vgl VwGH 24. 8. 2020, Ra 2020/04/0087 mwN).

Überträgt man diese Rspr auf das Verfahren nach § 29 Abs 6 Stmk BauG, so hat die Beh jene Gefährdungen oder Belästigungen gem § 95 Abs 1 Stmk BauG zu beurteilen, die von der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehend auf die Nachbarschaft einwirken.

Im Fall von zusammenwirkenden Emissionen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebsanlagen, also einer Emittentenmehrheit, ist somit zunächst und jedenfalls in einer isolierten Betrachtung auf die jeweilige Anlage im Anwendungsbereich des § 29 Abs 6 Stmk BauG abzustellen und eine Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft durchzuführen. Ergibt bereits die isolierte Beurteilung Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn iSd § 95 Abs 1 Stmk BauG, sind dem Betreiber dieser Anlage andere oder zusätzliche Auflagen gem § 29 Abs 6 Stmk BauG vorzuschreiben, um einen ausreichenden Schutz der Interessen gem § 95 Abs 1 Stmk BauG zu gewährleisten.

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage iSd §§ 74ff GewO ist nach st Rspr des VwGH die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen, die dem Zweck des Betriebs eines Unternehmens gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Nicht die einzelnen Maschinen, Geräte oder die beim Betrieb vorkommenden Tätigkeiten bilden den Gegenstand der beh Genehmigung, sondern die gesamte gewerbliche Betriebsanlage, die

eine Einheit darstellt. Einrichtungen, die unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs 2 Einleitungssatz GewO mit einer gewerblichen Betriebsanlage in einem sachlichen (betrieblichen) und örtlichen Zusammenhang stehen, zählen zu dieser Betriebsanlage (vgl etwa VwGH 12. 4. 2018, Ra 2018/04/0092 bis 0093 mwN).

Dem entsprechend stellt auch der Wortlaut des § 95 Abs 1 Stmk BauG – auf den in § 29 Abs 6 Stmk BauG verwiesen wird – auf die „landwirtschaftliche Betriebsanlage“ als Einheit ab und nicht auf die einzelnen Teile dieser Anlage, wie etwa einzelne Stallgebäude. Zudem normiert § 29 Abs 6 S 2 Stmk BauG, dass diese Bestimmung „auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe“ (ab einer näher bezeichneten Geruchszahl) anzuwenden ist und nennt dabei den Betrieb als Einheit.

Fallbezogen ist daher auch bei Vorschreibung einer zusätzlichen Auflage iSd § 29 Abs 6 Stmk BauG auf die Emissionslast des gesamten Tierhaltungsbetriebs des Mitbeteiligten auf die Nachbarschaft abzustellen.

Ausgehend von dieser Betrachtungsweise ist auch die Auffassung des VwG im vorliegenden Fall, der östlich angrenzende zweigeschossige Hühnerstall könne als Altbestand iSd § 40 Abs 1 Stmk BauG kein Gegenstand der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 29 Abs 6 leg cit sein, unzutreffend.

#### Anmerkung



RA Dr. DIETER NEGER ist geschäftsführender Gesellschafter der FSKN Rechtsanwälte GmbH in Graz ([www.fskn.at](http://www.fskn.at)) und am Verfahren als Rechtsvertreter der Revisionswerberin beteiligt.

Das gegenständliche E stellt klar, dass landwirtschaftliche Betriebsanlagen im Fall der baurechtlich zulässigen Vorschreibung nachträglicher Auflagen nicht anders zu betrachten sind als gewerbliche Betriebsanlagen. § 29 Abs 6 Stmk BauG vor dessen Nov LGBl-St 2022/45 normierte ab einer Geruchszahl G=20 die Vorschreibung nachträglicher Auflagen im Fall unzulässiger, dem § 95 Abs 1 leg cit widersprechender, Einwirkungen auf die Nachbarschaft. Das LVwG hatte in seiner durch die BauBeh mittels ordentlicher Amtsrevision angef E judiziert, dass lediglich baurechtlich bewilligte landwirtschaftliche Anlagen der Vorschreibung nachträglicher Auflagen iSd zitierten Gesetzesbestimmung zugänglich seien. Eine Stallanlage, die rechtmäßigen Bestand iSd § 40 Abs 1 Stmk BauG darstelle – und nicht baurechtlich bewilligt ist – sei der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 29 Abs 6 Stmk BauG nicht zugänglich. Nach Zulassung der vom LVwG zuerkannten ordentlichen Amtsrevision stellt der VwGH nunmehr eindeutig klar, dass landwirtschaftliche Betriebsanlagen als Adressat nachträglicher Auflagen iSd § 29 Abs 6 Stmk BauG (alt), nunmehr § 29a Stmk BauG idGF LGBl-St 2022/45, im Lichte der §§ 74ff GewO zu betrachten sind und dass auch für landwirtschaftliche Betriebsanlagen der Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ gilt.